



Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein
Telefon (0981) 468-3200
Telefax (0981) 468-18 3200
E-Mail: gewerberecht@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de

Merkblatt zu Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen

A. Verkaufsstellen (reine Läden), die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung/Verkauf) öffnen:

1. **Montag bis Samstag von 05.30 Uhr bis 20.00 Uhr** (§ 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG),
2. **am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 05.30 Uhr bis 14.00 Uhr** (§ 3 Satz 1 Nr. 3 LadSchlG). Fällt der Heilige Abend auf einen Sonntag, gilt die folgende Nr. 2 dieses Merkblattes.
3. **an Sonn- und Feiertagen** für die Dauer von **drei Stunden** (jedoch nicht am 2. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag und Pfingstmontag). Mit **Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 30.06.2016** (veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen Nr. 16 vom 06.07.2016) wurde für die Öffnung von Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren eine **Rahmenzeit** von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt, innerhalb derer die zulässige maximale Öffnungszeit von drei Stunden frei gewählt werden kann. Die Öffnungszeit muss jedoch außerhalb der Zeit des/der örtlichen Hauptgottesdienste(s) liegen. Am Eingang der Verkaufsstelle sind die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen deutlich sichtbar bekannt zu geben (z.B. „*Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen: 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr, am 2. Weihnachtsfeiertag, am Ostermontag und am Pfingstmontag geschlossen.*“)
4. **an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für die Dauer von max. fünf zusammenhängenden Stunden bis spätestens 18.00 Uhr. Es dürfen keine Sonn- und Feiertage im Dezember freigegeben werden** (§ 14 LadSchlG). Diese Regelung muss durch die jeweilige Gemeinde mit einer Verordnung umgesetzt werden.

Zu beachten ist hierbei, dass die zulässige Öffnungszeit von 5 Stunden nicht mit anderen zulässigen Öffnungszeiten nach anderen Verordnungen kombiniert und somit verlängert werden kann. Nach der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30.06.2016 dürfen Bäckereiverkaufsstellen an den unter Nr. 3 genannten Sonn- und Feiertagen grundsätzlich für drei Stunden innerhalb der Rahmenzeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr öffnen. Die Gesamtöffnungszeit der Ver-

Konten der Kreiskasse

Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach

BIC:BYLADEM1ANS

IBAN

Ansbach DE13 7655 0000 0000 2014 34

Feuchtwangen DE45 7655 0000 0000 0008 44

Heilsbronn DE10 7655 0000 0760 0042 34

Wassertrüdingen DE33 7655 0000 0570 0000 26

Sparkasse Dinkelsbühl

HypoVereinsbank

VR-Bank Mittelfranken West eG

Sparkasse Rothenburg

Postbank Nürnberg

IBAN

DE68 7655 1020 0000 1000 24

DE44 7652 0071 0004 1501 12

DE79 7656 0060 0000 0149 90

DE60 7655 1860 0000 1950 99

DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1DKB

HYVEDEMM406

GENODEF1ANS

BYLADEM1ROT

PBNKDEFF

ordnung nach § 14 LadSchlG und die Öffnungszeiten für Bäckereiverkaufsstellen darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten. Dies entspricht dem Arbeitsschutzgedanken des Ladenschlussrechts und es entsteht somit auch kein Wettbewerbsvorteil durch noch längere Gesamtöffnungszeiten. Konkret bedeutet dies, dass eine Bäckerei, die an einem Sonntag bereits von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet hatte, am Nachmittag eines nach § 14 LadSchlG freigegebenen verkaufsoffenen Sonntags nur noch für die Dauer von zwei Stunden öffnen darf, da die restlichen drei der zulässigen fünf Stunden bereits Vormittags verbraucht wurden.

Weitergehende Öffnungszeiten für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren in Verkaufsstellen (Läden), die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, sind nicht möglich. Unter Buchstabe B erläutern wir Ihnen, welche Öffnungszeiten beim Betrieb eines Cafés (Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) zulässig sind.

Das Landratsamt Ansbach weist darauf hin, dass Verstöße gegen die zulässigen Öffnungszeiten mit Bußgeldern bis zu 500,00 € pro Verstoß geahndet werden können.

Zusätzlich droht bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Ladenschlussgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das heißt, dass Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder die IHK die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen können. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier den Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

In den vergangenen Jahren wurden bei festgestellten Verstößen sowohl Bußgelder verhängt, als auch wettbewerbsrechtliche Verfahren eingeleitet. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet es deshalb, insbesondere gegenüber denjenigen Gewerbetreibenden, die die zulässigen Öffnungszeiten einhalten, auch künftig Kontrollen durchzuführen und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie wettbewerbsrechtliche Abmahnungen bei festgestellten Verstößen einzuleiten.

B. Wird ein Café betrieben, gilt bezüglich der zulässigen Öffnungszeiten Folgendes:

Zunächst ist zu beachten, dass das Café gegenüber der reinen Verkaufsstelle (Laden) größenmäßig und funktionell nicht untergeordnet sein darf. Um in den Genuss der erweiterten Öffnungszeiten eines Cafés zu kommen, ist es beispielsweise nicht ausreichend, wenn im oder vor dem Laden lediglich pro forma ein kleiner Bistrotisch aufgestellt wird. Ist nur ein dem Laden untergeordneter Verzehr an Ort und Stelle vorhanden, gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten (siehe oben unter Buchstabe A).

Beim Betrieb eines Cafés ist es bezüglich der Öffnungszeiten unerheblich, ob für das Gaststättengewerbe eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) erforderlich ist oder nicht, d.h., ob Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird oder lediglich alkoholfreie Getränke (ohne Erlaubnis) ausgeschenkt werden.

Gaststätten (z.B. Cafés), in denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, fallen nicht unter das Ladenschlussgesetz. Für sie gilt die generelle **Sperrzeitregelung** nach § 18 GastG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Bayer. Gaststättenverordnung (BayGastV), wonach Gaststätten von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr ("Putzstunde") geschlossen sein müssen. Für bestimmte Betriebsarten (Wirtschafts- und Biergärten, Veranstaltungen, Märkte usw.) gelten ggf. andere, im Einzelfall festzulegenden Sperrzeiten. Allgemein oder für einzelne

Gaststätten kann die zuständige Gemeinde jedoch nach § 8 BayGastV Ausnahmen festlegen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung). In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrstunde komplett aufgehoben (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BayGastV). Die jeweilige Sperrzeit ist exakt einzuhalten, Toleranzen sind nicht zulässig.

Nach § 7 Abs. 1 GastG dürfen durch den Gastwirt (Cafébetreiber) oder Dritte (z.B. selbständiger Zigarettenverkäufer) auch während der Ladenschlusszeiten (also an Werktagen von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) **Zubehörwaren** (z.B. Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten, Reiseführer, Stadtpläne, Blumen, Obst, Zeitungen und Zeitschriften usw.) **an Gäste** abgegeben bzw. ihnen **Zubehörleistungen** (z.B. Bereitstellung von Fernseheinrichtungen, Schuhputzen, Waschen und Bügeln im Hotel usw.) angeboten werden. Zudem darf der Gastwirt gemäß § 7 Abs. 2 GastG auch innerhalb des Ladenschlusses Getränke und zubereitete Speisen („zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachte Lebensmittel“) aus seinem Betrieb (z.B. belegte Semmeln, Kuchen, Torten und ähnliche Backwaren), Flaschenbier, alkoholfreie Getränke sowie Tabak- und Süßwaren **an jedermann** (also nicht nur an Gäste) zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben (Straßenverkauf).

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Urteil vom 14.02.2019 (Az. 6 U 2188/18) entschieden, dass unter den Begriff der „zubereiteten Speisen“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG beispielsweise auch unbelegte Semmeln, trockene Brezen und Brot fallen. Diese dürfen demnach während der gesamten sonn- oder feiertagsrechtlichen Öffnungszeiten des Cafés (und nicht nur für drei Stunden) an jedermann über die Straße verkauft werden. Begründet wurde dies u.a. damit, dass es sich auch bei unbelegten Backwaren um „verzehrfertige Lebensmittel handelt, deren Rohstoffe durch den Backvorgang zum Genuss verändert wurden“. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 17.10.2019 (Az. I ZR 44/19) bestätigt.

Die Nichtbeachtung der Sperrzeitvorschriften kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden, wobei der Tatbestand der Sperrzeitüberschreitung auch dann bereits erfüllt ist, wenn an die in der Gaststätte bei Eintritt der Sperrzeit Anwesenden keine Getränke und / oder Speisen mehr verabreicht werden.

Zusätzlich droht bei Verstößen gegen die Sperrzeitregelungen eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das heißt, dass Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder die IHK die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen können. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier den Verstoß gegen die Sperrzeitregelungen) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

In den vergangenen Jahren wurden bei festgestellten Verstößen sowohl Bußgelder verhängt, als auch wettbewerbsrechtliche Verfahren eingeleitet. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet es deshalb, insbesondere gegenüber denjenigen Gewerbetreibenden, die die festgesetzten Sperrzeiten einhalten, auch künftig Kontrollen durchzuführen und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie wettbewerbsrechtliche Abmahnungen bei festgestellten Verstößen einzuleiten.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.